

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf
Molkereifachmann/Molkereifachfrau**

Vom 27. Mai 1994

(BGBl. I Nr. 33 vom 10.06.1994, S. 1195), i. d. F. von Art. 6 der VO zur Änd. von Vorschriften über die Anforderungen in der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft vom 20.12.2000 (BGBl. I Nr. 60 vom 29.12.2000, S. 2020, 2029), Art. 5 der VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 29.10.2008 (BGBl. I Nr. 50 vom 4.11.2008, S. 2155, 2156f) und Art. 7 der 2. Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft vom 21.5.2014 (BGBl. I Nr. 21 vom 28.5.2014, S. 548, 561)

§ 1a Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

(1) Zur Meisterprüfung ist zugelassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Molkereifachmann/Molkereifachfrau und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss im Bereich der Milchwirtschaft nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.